

Amtsblatt

für die Stadt Nauen



Funkstadt  Nauen

mit den Ortsteilen Berge, Bergerdamm, Börnicke, Groß Behnitz, Kienberg, Klein Behnitz, Lietzow, Markee, Neukammer, Ribbeck, Schwanebeck, Tietzow, Wachow, Waldsiedlung

18. Jahrgang

Nauen, den 18. Juli 2011

Nummer 4





Inhaltsverzeichnis

A – Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachungen Stadt Nauen

- Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse:
 - im Hauptausschuss am 14.06.2011 Seite 3
 - in der Stadtverordnetenversammlung Nauen am 27.06.2011 Seite 3
- Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Stadt Nauen für das Haushaltsjahr 2008 und der Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2008 Seite 3
- Bebauungsplan „Ludwig-Jahn-Straße 33“ der Stadt Nauen – Aufstellungsbeschluss Seite 4
- Änderungsbeschluss zum Flächennutzungsplan der Stadt Nauen und ihrer Ortsteile in Bezug auf den Bebauungsplan „Ludwig-Jahn-Straße 33“ Seite 5
- Änderungsbeschluss zum Flächennutzungsplan der Stadt Nauen und ihrer Ortsteile in Bezug auf den Bebauungsplan „Solarpark Ludwig-Jahn-Straße“ Seite 6
- Widmung von Verkehrsflächen im Ortsteil Tietzow – Widmungsverfügung Seite 6
- Öffentliche Bekanntmachung zur Zahlungserinnerung für Steuern und Gebühren III. Quartal 2011 Seite 7
- Öffentliche Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht nach § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes – Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Wehrverwaltung Seite 7

Öffentliche Bekanntmachungen anderer Ämter und Institutionen

- Abfallbehandlungsgesellschaft Havelland mbH: Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Emissionsmessungen an der Abluftreinigungsanlage der Mechanisch-Biologischen Abfallbehandlungsanlage (MBA) Schwanebeck – Landkreis Havelland Seite 8
- Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung:
 - 5. Änderungsbeschluss zum Bodenordnungsverfahren Lentzke – Verfahrens-Nr. 40011 Seite 10
- Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung:
 - 5. Änderungsbeschluss zum Bodenordnungsverfahren Betzin – Verfahrens-Nr. 40021 Seite 12
- Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung:
 - Bodenordnungsverfahren Betzin – Verfahrens-Nr. 40021 – Vorläufige Besitzeinweisung Seite 15

B – Nicht amtlicher Teil

Lokalnachrichten

- Gratulationen im Namen der Stadt Seite 17
- Sitzungstermine Stadtverordnetenversammlung und Ausschüsse Seite 17
- Bestattungsmöglichkeiten und Grabbpflege auf dem Friedhof in Nauen Seite 17
- Namen für Radweg gesucht Seite 17
- Existenzgründerseminare Seite 17
- Ansprechpartner der Stadtverwaltung Seite 18

Das Bürgerbüro informiert

- Start des mobilen Bürgerdienstes in den Ortsteilen der Stadt Seite 19
- Information an die Gewerbetreibenden der Stadt Nauen Seite 19

Das Kulturbüro informiert

- Nauener Wassermusik am 6. August im Nauener Stadtbad Seite 20
- Eisenbahnausstellung in der Galerie am Blauen Haus von August bis November Seite 20

Vereine/Verbände

- Veranstaltungspläne und Mitteilungen verschiedener Vereine und Verbände Seite 20

Mitteilungen der Kirchen

- Gottesdienste und Veranstaltungen Seite 25

Sonstiges

- Spielen, Lernen, Lachen – Informationen und Berichte aus dem Leben in unseren Kindertagesstätten und Schulen Seite 26



Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachungen Stadt Nauen

Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse im Hauptausschuss am 14. Juni 2011

Der Hauptausschuss beschloss im nichtöffentlichen Teil:

- DS 0209 Grundstücksangelegenheit – Grundstücksverkauf
Beschluss-Nr.: 221/2011
- DS 0216 Vergabe von Bauleistungen, Straßenbeleuchtungsanlage Hamburger Straße
Beschluss-Nr.: 223/2011

Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse in der Stadtverordnetenversammlung am 27. Juni 2011

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss im öffentlichen Teil:

- DS 0192 Jahresabschluss 2008
Beschluss-Nr.: 224/2011
- DS 0193 Jahresabschluss 2008 – Entlastung des Bürgermeisters
Beschluss-Nr.: 225/2011
- DS 0203 Festsetzung der Höhe des Kassenkredits
Beschluss-Nr.: 226/2011
- DS0204 Ermächtigung des Bürgermeisters zum Abschluss von Kreditverträgen
Beschluss-Nr.: 227/2011
- DS 0208 Überplanmäßige Aufwendungen für die Kreisumlage 2011
Beschluss-Nr.: 228/2011
- DS 0212 Mitglied des Aufsichtsrates der Gemeinnützigen Wohnungsbau und Verwaltungsgesellschaft Ketzin mbh
Beschluss-Nr.: 229/2011
- DS 0198 Grundsatzbeschluss zu einem möglichen Trägerwechsel für die städtische Kindertagesstätte im OT Bergerdamm
Beschluss-Nr.: 230/2011
- DS 0207 Bebauungsplan „Ludwig-Jahn-Straße 33“ der Stadt Nauen, Aufstellungsbeschluss
Beschluss-Nr.: 234/2011
- DS 0211 Änderungsbeschluss zum Flächennutzungsplan der Stadt Nauen und ihrer Ortsteile in Bezug auf den B-Plan „Ludwig-Jahn-Straße 33“
Beschluss-Nr.: 232/2011
- DS 0213 Änderungsbeschluss zum Flächennutzungsplan der Stadt Nauen und ihrer Ortsteile in Bezug auf den B-Plan „Solarpark Ludwig-Jahn-Straße“
Beschluss-Nr.: 233/2011

- DS 0214 Flächennutzungsplan der Stadt Nauen und ihrer Ortsteile, einfaches Änderungsverfahren – Abwägungsbeschluss
Beschluss-Nr.: 234/2011
- DS 0215 Flächennutzungsplanänderungsverfahren – Feststellungsbeschluss
Beschluss-Nr.: 235/2011
- DS 0217 Widmungsverfügung für das Flurstück 274, Flur 10 in der Gemarkung Tietzow
Beschluss-Nr.: 236/2011

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss im nichtöffentlichen Teil:

- DS 0218 Vergabe Neubau Bardeystraße
Beschluss-Nr.: 237/2011
- DS 0219 Vergabe Neubau Danziger Straße
Beschluss-Nr.: 238/2011
- DS 0220 Vergabe der Bauleistung Ausbau des Fasanenweges
Beschluss-Nr.: 239/2011
- DS 0221 Vergabe der Bauleistung Ausbau des Landweges OT Börnicke
Beschluss-Nr.: 240/2011
- DS 0210 Grundstücksangelegenheit – Grundstücksübertragung
Beschluss-Nr.: 241/2011

Vorgenannte Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung (öffentlicher Teil) können im vollen Wortlaut in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1 in 14641 Nauen, Zimmer 22 während der öffentlichen Sprechzeiten eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Stadt Nauen für das Haushaltsjahr 2008 und der Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2008

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat unter der Beschluss-Nr. 224/2011 auf ihrer Sitzung am 27.06.2011 den geprüften Jahresabschluss 2008 beschlossen.

Die Prüfung erfolgte durch das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt des Landkreises Havelland. Der Prüfbericht lag am 14.04.2011 vor.

Der Jahresabschluss 2008 mit Anlagen liegt ab sofort in der Stadtverwaltung, Rathausplatz 1, Zimmer 7 zu den Sprechzeiten zur Einsichtnahme aus.

Der Bürgermeister wurde mit Beschluss-Nr. 225/2011 für das Haushaltsjahr 2008 entlastet.

*D. Fleischmann
Bürgermeister*



Amtlicher Teil

B-Plan „Ludwig-Jahn-Straße 33“ der Stadt Nauen Aufstellungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 27.06.2011 den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes „Ludwig-Jahn-Straße 33“ gefasst.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes betrifft den Bereich der Gemarkung Nauen:

Flur 10, Flurstücke 394/6 (teilweise) (siehe Anlage).

Ziel des B- Planes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für die Errichtung von straßenseitig 2-4 Wohngebäuden.





Amtlicher Teil

Änderungsbeschluss zum FNP der Stadt Nauen und ihrer Ortsteile in Bezug auf den B-Plan „Ludwig-Jahn-Straße 33“

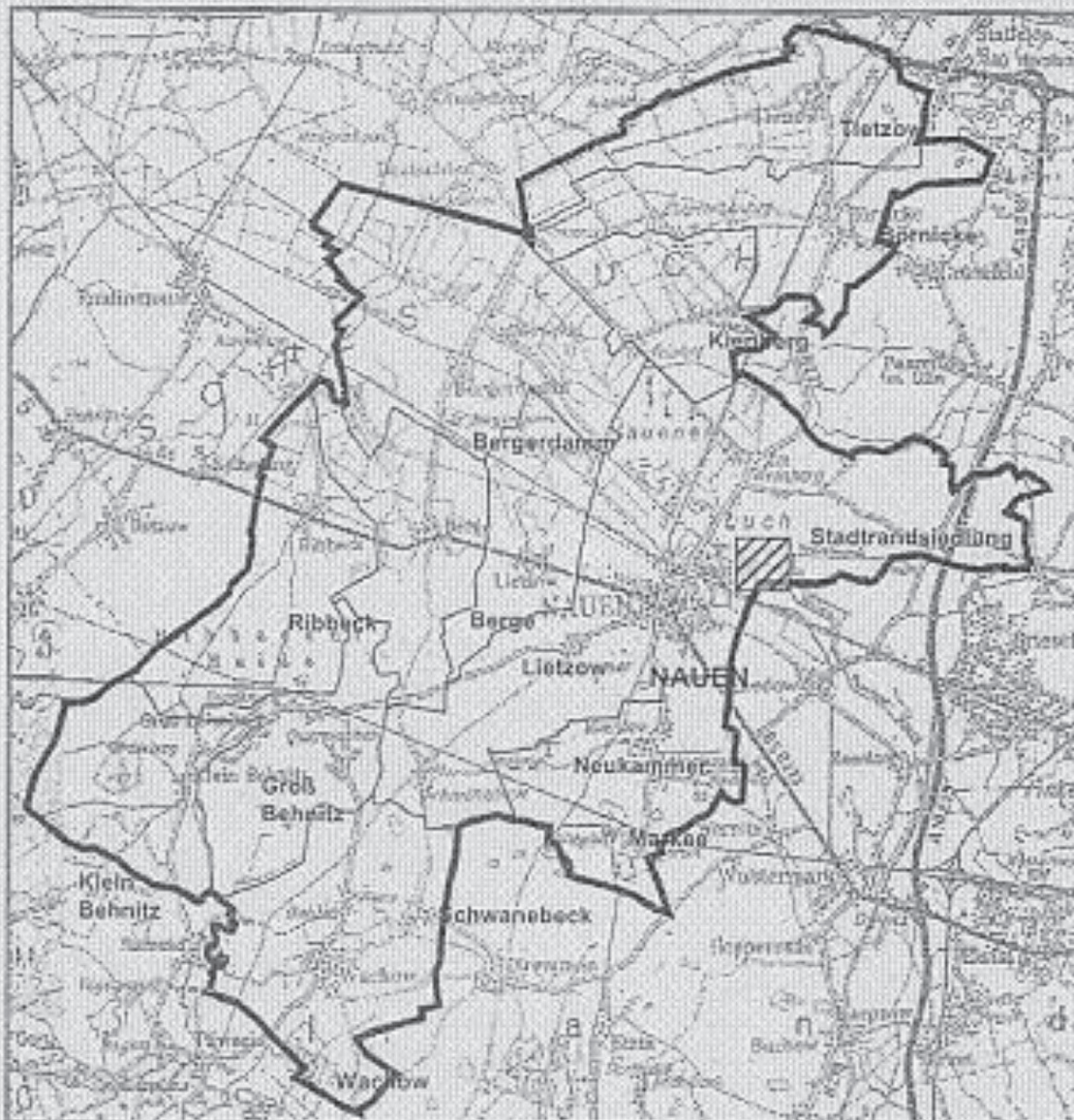
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 27.06.2011 den Änderungsbeschluss zum Flächennutzungsplan (in Bezug auf den Bebauungsplan „Ludwig-Jahn-Straße 33“) gefasst.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes betrifft den Bereich der Gemarkung Nauen:

Flur 10, Flurstücke 394/5 und 394/6 (teilweise) (siehe Anlage).

Damit der Bebauungsplan als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt gelten kann, muss dieser in einem Teilbereich geändert werden.

Änderungsverfahren Flächennutzungsplan der Stadt Nauen und Ortsteile zum Bebauungsplan „Ludwig-Jahn-Straße 33“



Übersichtsplan mit Darstellung des Änderungsbereiches (ohne Maßstab)



Amtlicher Teil

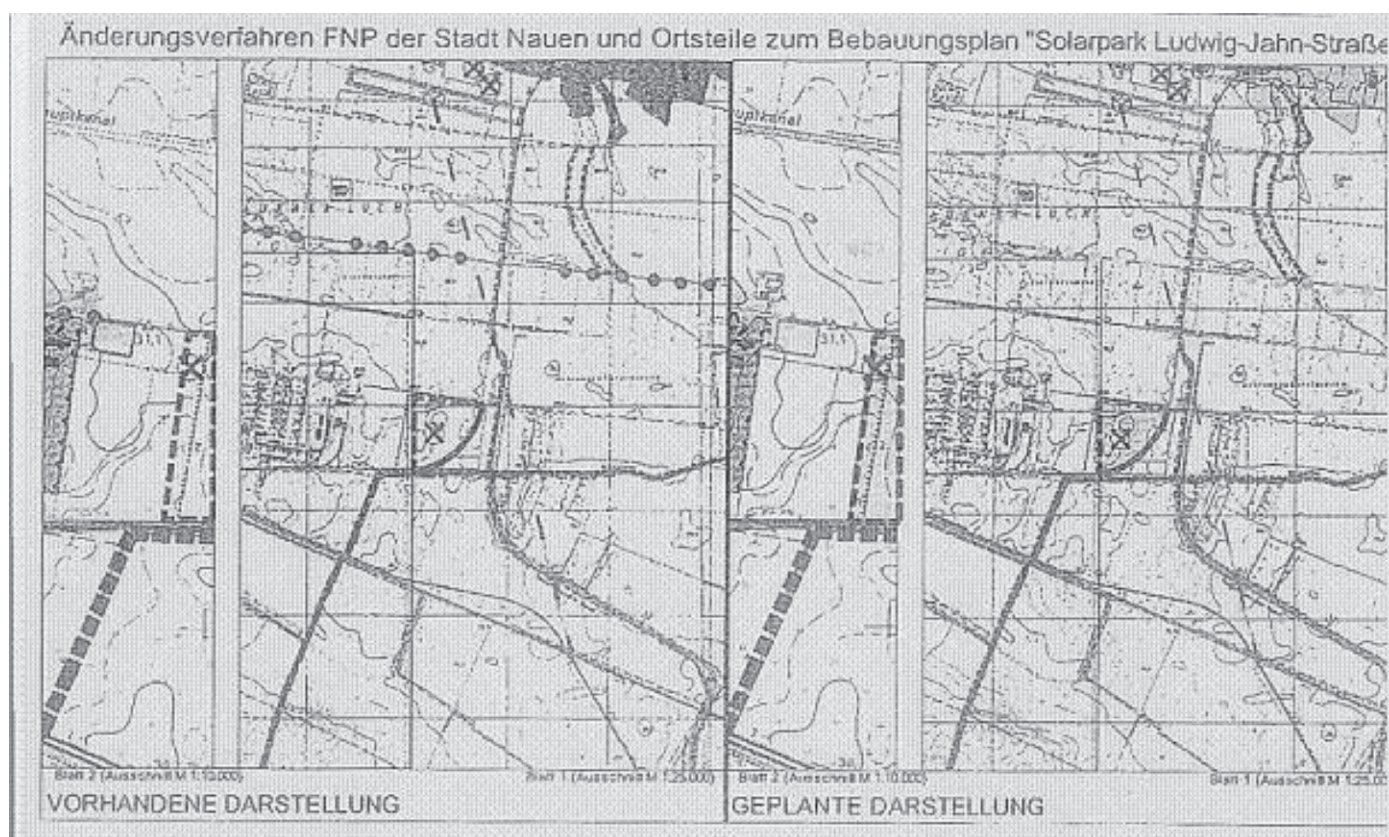
Änderungsbeschluss zum FNP der Stadt Nauen und ihrer Ortsteile in Bezug auf den B-Plan „Solarpark Ludwig-Jahn-Straße“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 27.06.2011 den Änderungsbeschluss zum Flächennutzungsplan (in Bezug auf den Bebauungsplan „Solarpark Ludwig-Jahn-Straße“) gefasst.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes betrifft den Bereich der Gemarkung Nauen:

Flur 11, Flurstück 199 (siehe Anlage).

Das Plangebiet ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Nauen als Landwirtschaftsfläche dargestellt. Die Hausmülldeponie ist als Altlastenverdachtsfläche gekennzeichnet. Das Plangebiet soll als Sondergebiet gem. § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Gebiet für Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie“ entwickelt werden



Widmung von Verkehrsflächen – Widmungsverfügung –

Auf der Grundlage der §§ 2 (1) und 6 (1) Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil 1/2009, Nr. 15, S. 358 am 13. 8. 2009, wird die nachstehende Verkehrsfläche in 14641 Nauen dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Mit der Widmung erhält diese Verkehrsfläche den Status einer öffentlichen Straße.

1. Straßenbezeichnungen und Lage der Straße:

Am Reihenhäuser
Gemarkung: Tietzow, Flur 10
Flurstück: 274
Gesamtfläche: 127 m²

Der Auszug aus der Liegenschaftskarte mit dem Nachweis von Gemarkung, Flur und Flurstücke sowie die Lage der Verkehrsfläche können bei der Stadtverwaltung Nauen, FB Bau, 14641Nauen, Rathausplatz 1, Zimmer 37, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- dienstags von 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr,
- donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr,
- nach Vereinbarung Tel. 033211408238

2. Widmungsinhalt:

- | | |
|-------------------------------|---|
| 2.1 Einstufung: | Die o.g. Verkehrsfläche wird gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 BbgStG als Gemeindestraße eingestuft. |
| 2.2 Träger d. Straßenbaulast: | Stadtverwaltung Nauen |
| 2.3 Widmungseinschränkungen: | keine |

3. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Nauen, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bürgermeister der Stadt Nauen, Fachbereich Bau, Team Hoch-Tiefbau und Sanierung, Rathausplatz 1, 14641 Nauen einzulegen.

Nauen, 28. Juni 2011

gez. Detlef Fleischmann
Bürgermeister



Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachung Zahlungserinnerung

Hiermit werden alle Steuer- und Gebührenpflichtige daran erinnert, dass folgende Zahlungen für das **III. Quartal 2011 am 15.08.2011** fällig sind:

- Grundsteuer A
- Grundsteuer B
- Gewerbesteuer
- Vergnügungssteuer
- Hundesteuer

Sofern Sie keinen Steuerbescheid für das Jahr 2011 erhalten haben, gelten die Abgabensätze des Vorjahres.

„Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn der Vollstreckungsschuldner vor Eintritt der Fälligkeit an die Zahlung erinnert wird. An die Zahlung kann auch durch öffentliche Bekanntmachung allgemein erinnert werden.“

Diese Mitteilung gilt als **öffentliche Bekanntmachung** im Sinne des § 259 der Abgabenordnung – **Zahlungserinnerung**.

Gemäß § 259 der Abgabenordnung können die vorgenannten Steuern und Gebühren somit ohne Mahngebühren vollstreckt werden.

Stadt Nauen

*Fleischmann
Bürgermeister*

Bekanntmachung des Bürgerbüros über das Widerspruchsrecht nach § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes

„Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Wehrverwaltung“

Nach § 54 des Wehrpflichtgesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrverwaltung aufgrund § 58 Absatz 1 des Wehrpflichtgesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 18 Absatz 7 des Melderechtsrahmengesetzes widersprochen haben.

Nach § 18 des Melderechtsrahmengesetzes ist eine Datenübermittlung nach § 58 Absatz 1 des Wehrpflichtgesetzes nur zulässig, soweit die Betroffenen

nicht widersprochen haben. Die Betroffenen sind auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung und im Oktober eines jeden Jahres durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.

Nach § 62 des Wehrpflichtgesetzes ist die Datenübermittlung nach § 58 des Wehrpflichtgesetzes so vorzunehmen, dass die Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im Jahr 2012 volljährig werden, bereits bis zum 31. Oktober 2011 zu übermitteln sind.

Um Betroffenen die Wahrnehmung des Widerspruchsrechts zu ermöglichen, erfolgt die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Wehrpflicht in diesem Jahr nicht vor dem 31. August 2011.

Der Widerspruch kann bei der Meldebehörde schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.



Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachungen anderer Ämter und Institutionen

Landkreis Havelland – Mechanisch-Biologische Abfallbehandlungsanlage (MBA) Schwanebeck

Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Emissionsmessungen an der Abluftreinigungsanlage der MBA

Berichtszeitraum/ Emissionsdaten 2010

1.) Gesetzliche Grundlagen

Entsprechend des § 15 der Dreißigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen – 30. BImSchV) zur Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Nr. 5.24 des Änderungsgenehmigungsbescheides Nr. 04.00.0/03 vom 30.06.2003 hat der Betreiber von biologischen Abfallbehandlungsanlagen die Öffentlichkeit über die Messungen von Emissionen zu unterrichten.

Dabei handelt es sich um die Messungen der Emissionsgrenzwerte gemäß § 6 der 30. BImSchV, wobei der Wortlaut heißt:

„Der Betreiber hat die biologische Abfallbehandlungsanlage so zu errichten und zu betreiben, dass in den zur Ableitung in die Atmosphäre bestimmten Abgasströmen nach § 4 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 und § 5 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2

1. kein Tagesmittelwert die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:
 - a) Gesamtstaub 10 mg/cbm
 - b) organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff, 20 mg/cbm
2. kein Halbstundenmittelwert die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:
 - a) Gesamtstaub 30 mg/cbm
 - b) organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff, 40 mg/cbm
3. kein Monatsmittelwert, bestimmt als Massenverhältnis nach § 10 Abs. 2, die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:
 - a) Distickstoffoxid 100 g/Mg
 - b) organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff, 55 g/Mg
4. kein Messwert einer Probe den folgenden Emissionsgrenzwert überschreitet:
Geruchsstoffe 500 GE/cbm und
5. kein Mittelwert, der über die jeweilige Probenahmezeit gebildet ist, den folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:
Dioxine/ Furane, angegeben als Summenwert gemäß Anhang zur 17. BImSchV, 0,1 ng/cbm.“

Im Fall der MBA Schwanebeck betrifft das die Emissionen der gefassten und gereinigten Abluft aus der Annahme- und Aufbereitungshalle, der Beschickungshalle den Intensivrotten 1 und 2 sowie der biologischen Behandlungsstufe der MBA, gemessen am Kamin der Abluftreinigungsanlage.

Die Ableitung der gereinigten Abluft erfolgt über einen Kamin mit einer Höhe von 14 m gemäß den Anforderungen des § 7 der 30. BImSchV der besagt, dass der Betreiber die Abgasströme nach § 4 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 und § 5 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 so abzuleiten hat, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung erfolgt; eine Ableitung über Schornsteine ist erforderlich.

2.) Allgemeine Angaben

Die MBA Schwanebeck wurde in einer technisch einfachen Form bereits im Februar 1998 erstmalig in Betrieb genommen. Durch die „Verordnung über die umweltverträgliche Ablagerung von Siedlungsabfällen und über biologische Abfallbehandlungsanlagen“ vom 20.02.2001 wurde es notwendig, die MBA technisch zu ertüchtigen. Deshalb wurde im Jahr 2004/2005 der 1. Erweiterungsabschnitt der MBA Schwanebeck errichtet. Dieser ging im Februar 2005 in den Probebetrieb. Der reguläre Anlagenbetrieb begann am 01.06.2005.

Im Jahr 2005/ 2006 wurde die Anlage mit dem 2. Erweiterungsabschnitt komplettiert.

Durchsatzzahlen:

Im Jahr 2010 wurden in der MBA Schwanebeck insgesamt behandelt/ erzeugt:

Input	
Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall	ca. 27.194 Mg
Mechanisch vorbehandelte Abfälle	ca. 35.605 Mg
Output	
Deponiefraktion zur Ablagerung (Deponie Schwanebeck)	ca. 12.363 Mg
Mechanisch behandelte Abfälle (MEAB)	ca. 22.762 Mg
Heizwertreiche Fraktion zur energetischen Verwertung	ca. 10.216 Mg

Die Abluftreinigung erfolgt seit dem Februar 2005 über eine zweiliniige „regenerative thermische Oxidationsanlage“ (RTO), die seit Mai 2006 um eine weitere Linie auf insgesamt 3 Linien erweitert wurde. In dieser RTO-Anlage werden die schädlichen Bestandteile der gefassten Abluft bei einer Temperatur von mindestens 850°C und einer Mindestverweilzeit von 2 Sekunden (vgl. dazu Änderungsgenehmigungsbescheid vom 30.06.2003, Nr. 5.13) nahezu vollständig oxidiert.

Um die Entstehung von Stickoxiden zu vermeiden, werden Stickstoffverbindungen (z.B. Ammoniak) vorher über je einen sauren Wäscher pro Linie ausgefällt.

3.) Durchführung, Ergebnisse und Bewertungen der Einzelmessungen am Kamin der Abluftreinigungsanlage

Für das Jahr 2010 war eine Messung zur Überprüfung der Einhaltung der Emissionsbegrenzungen Ende August 2010 vorgesehen. Eine Nachuntersuchung für die Ermittlung der Geruchsstoffkonzentration wurde Anfang Dezember 2010 durchgeführt. Es wurden entsprechend des § 6 der 30. BImSchV folgende Messwerte ermittelt:

Dioxine/ Furane, PCDD/F

Emissionsgrenzwert	Datum der Messung	Messergebnis
0,1 ng/ m ³		
(Halbstundenmittelwert)	31.08.2010 10:25 Uhr	0,00150 ng/ m ³
	01.09.2010 09:00 Uhr	0,00150 ng/ m ³
	02.09.2010 08:40 Uhr	0,00150 ng/ m ³



Amtlicher Teil

Geruch

Emissionsgrenzwert	Datum der Messung	Messergebnis
500 Geruchseinheiten	07.12.2010	380 430 430

Gemäß Änderungsbescheid Nr. 004.00.00/03 vom 30.06.2003 und nach wesentlicher Änderung der Anlage gemäß Nachtragsgenehmigungsbescheid 053.04.00/005 vom 23.05.2006 des Landesumweltamtes Brandenburg, Regionalabteilung West Genehmigungsverfahrensstelle wurden weiter folgende Parameter untersucht:

Kohlenmonoxid

Emissionsgrenzwert	Datum der Messung	Messergebnis
100 mg/ m ³ (Tagesmittelwert)	31.08.2010 12:00 Uhr	2,28 mg/ m ³
	31.08.2010 12:30 Uhr	2,29 mg/ m ³
	31.08.2010 13:00 Uhr	2,16 mg/ m ³

Emissionsgrenzwert	Datum der Messung	Messergebnis
100 mg/ m ³ (Tagesmittelwert)	31.08.2010 12:00 Uhr	37,0 mg/ m ³
	31.08.2010 12:30 Uhr	36,5 mg/ m ³
	31.08.2010 13:00 Uhr	30,3 mg/ m ³

Emissionsgrenzwert	Datum der Messung	Messergebnis
350 mg/ m ³ (Tagesmittelwert)	31.08.2010 12:00 Uhr	4,00 mg/ m ³
	31.08.2010 12:32 Uhr	3,15 mg/ m ³
	31.08.2010 13:05 Uhr	<1,72 mg/ m ³

Bewertung der Messergebnisse

Die Ergebnisse der Messungen für die Schadstoffgruppen zeigen, dass die Grenzwerte sicher unterschritten werden und z.T. nur im Promillebereich des Halbstundenmittelwertes bzw. Tagesmittelwertes liegen. Die Messungen zeigen, dass alle Grenzwerte sicher eingehalten werden können.

4.) Durchführung, Ergebnisse und Bewertungen der kontinuierlichen Emissionsmessungen am Kamin der Abluftreinigungsanlage

Mit Hilfe einer kontinuierlichen Messung am Kamin werden für die Parameter Gesamtstaub, Gesamtkohlenstoff und Distickstoffoxid halbstündlich Messwerte ermittelt. Diese werden dann zur Berechnung von Halbstunden-, Tagesmittel- und Monatsmittelwerten herangezogen. Die Emissionsgrenzwerte gemäß § 6 der 30. BImSchV werden nachfolgend den ermittelten Messwerten gegenüber gestellt.

Im gesamten Jahr 2010 wurde keine ungereinigte Abluft, bedingt durch einen Anlagenausfall, in die Atmosphäre abgeblasen.

Ergebnisse der kontinuierlichen Emissionsmessung RTO Schwanebeck

Parameter	Einheit	Grenzwert
-----------	---------	-----------

Halbstundenmittelwerte

Gesamtstaub	[mg/Nm ³]	30
Gesamtkohlenstoff (C ges.)	[mg/Nm ³]	40

Tagesmittelwerte

Gesamtstaub	[mg/Nm ³]	10
Gesamtkohlenstoff (C ges.)	[mg/Nm ³]	20

Monatsmittelwerte

Distickstoffoxid	[g/Mg]	100
Gesamtkohlenstoff (C ges.)	[g/Mg]	55

Bewertung der Messergebnisse

Im Jahr 2010 konnten von 17.520 Halbstundenwerten 11.358 Halbstundenwerte erfasst bzw. ausgewertet werden. Die Differenz der Halbstundenmittelwerte ergab sich aus Aufzeichnungsverlusten nach mehreren Festplattenabstürzen. Nach dem Erkennen wurden diese Mängel schnellstmöglich durch das Servicepersonal bzw. die Herstellerfirmen behoben bzw. neue Rechner installiert.

Im Rahmen der erfassten Halbstundenmittelwerte wurde der Parameter Gesamtstaub (30 mg/Nm³) insgesamt 4 mal überschritten, d.h. bei insgesamt 11.358 Halbstundenwerten wurde im Betrachtungszeitraum der Grenzwert zu **99,96 %** eingehalten.

Beim Grenzwert für die Halbstundenmittelwerte des Parameters Gesamtkohlenstoff wurden im Jahr 2010 keine Überschreitungen bei 11.358 Halbstundenwerten festgestellt.

Eine detaillierte Darstellung der Emissionswerte mit Klassenhäufigkeitsverteilungen kann beim Anlagenbetreiber auf Anfrage eingesehen werden. Die Protokolle können nach vorheriger Absprache mit Herrn Braatz, Tel. 03321- 4035403, bei der abh Abfallbehandlungsgesellschaft Havelland mbH, Goethestr. 59 in 14641 Nauen eingesehen werden.

Nauen, 18. April 2011

Braatz
Betriebsing.

Halbstundenmittelwertüberschreitungen 2010 / Mittelwerte

4 Überschreitungen
Keine Überschreitungen

Mittelwerte
0,316
8,18

Mittelwerte
10,037
6,97



Amtlicher Teil

Land Brandenburg – Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

Öffentliche Bekanntmachung 5. Änderungsbeschluss

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung hat beschlossen:

Das mit Beschluss vom 01.07.1999, sowie durch den Änderungsbeschluss vom 02.04.2002, den Teilungsbeschluss vom 12.12.2003 und die Änderungsbeschlüsse vom 01.09.2004, 12.10.2004 und 10.07.2006 festgestellte Gebiet des

Bodenordnungsverfahrens Lentzke Verfahrens - Nr. 4001I

wird gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG¹ sowie in Verbindung mit dem BbgLEG² wie folgt geändert:

1. Verfahrensgebiet

1.1 Hinzuziehung von Flurstücken

Zum Verfahrensgebiet werden nachstehend aufgeführte Flurstücke hinzugezogen und auch insoweit die Bodenordnung angeordnet:

Land Brandenburg Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Fehrbellin	Fehrbellin	4	609
		102	1, 2
		Lentzke	101
Tarmow		103	254, 279, 282, 285

Die Flächengröße der zugezogenen Flurstücke beträgt lt. Liegenschaftskataster insgesamt 8,1178 ha.

1.2 Ausschluss von Flurstücken

Nachstehend aufgeführte Flurstücke werden aus dem Verfahrensgebiet ausgeschlossen:

Land Brandenburg Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke	
Fehrbellin	Betzin	3	424	
		Fehrbellin	4	929, 939
			14	515
		16	97/2, 101/2, 105	
Langen		7	62/1, 62/2, 152, 154, 156	
Tarmow		1	31/1, 190	

Die Flächengröße der ausgeschlossenen Flurstücke beträgt lt. Liegenschaftskataster 11,3229 ha.

Das geänderte Verfahrensgebiet hat nunmehr eine Größe von ca. 3.311 ha.

Das Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage beigefügten Gebietskarte im Maßstab 1:30.000 dargestellt.

2. Bekanntmachung und Auslage

Der entscheidende Teil des Änderungsbeschlusses wird in den Flurbereinigungsgemeinden und den daran angrenzenden Gemeinden öffentlich bekannt gemacht.

Der Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung

in der **Stadtverwaltung Neuruppin**
Karl-Liebknecht-Straße 33/34
16816 Neuruppin

in der **Stadtverwaltung Nauen**
Rathausplatz 1
14641 Nauen

in der **Stadtverwaltung Kremmen**
Am Markt 1
16766 Kremmen

in der **Gemeinde Fehrbellin**
Johann-Sebastian-Bach-Straße 6
16833 Fehrbellin

in der **Gemeinde Wusterhausen**
Am Markt 1
16868 Wusterhausen/Dosse

im **Amt Temnitz**
Bergstraße 2
16818 Walsleben

im **Amt Friesack**
Markstraße 22
14662 Friesack

jeweils während der Geschäftszeiten aus.

Gleichzeitig liegt der Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte

im **Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung**
Dienstsitz Neuruppin
Fehrbelliner Straße 4 e
16816 Neuruppin

aus.



Amtlicher Teil

3. Beteiligte

An dem Bodenordnungsverfahren sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt:

- als Teilnehmer
 - die Eigentümer der zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum.
- als Nebenbeteiligte
 - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Bodenordnungsverfahren betroffen werden,
 - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
 - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Bodenordnungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
 - d) Inhaber von Rechten an den zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
 - e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),
 - f) Eigentümer von nicht zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§§ 42 Abs. 3 und 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Bodenordnungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

4. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zugezogenen Flurstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum auf den zugezogenen Flurstücken werden Mitglieder der Teilnehmergeinschaft Lentzke und Lentzke/Ortslage.

Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der ausgeschlossenen Flurstücke sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum auf den ausgeschlossenen Flurstücken scheidet insoweit aus der Teilnehmergeinschaft aus.

5. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszitz Neuruppin
Fehrbelliner Straße 4 e
16816 Neuruppin**

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

In sinngemäßer Anwendung der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist hinsichtlich der zugezogenen Flurstücke von der Bekanntgabe des Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Bodenordnungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen,
- c) wenn Obstbäume, Beeresträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden,
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die obere Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dieses der Bodenordnung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des OWiG³). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).



Amtlicher Teil

Für die ausgeschlossenen Flurstücke werden die mit dem Anordnungsbeschluss verfügten Einschränkungen des Grundbesitzes aufgehoben.

7. Finanzierung des Verfahrens

Die Verfahrenskosten trägt gemäß § 104 FlurbG das Land Brandenburg.

Die Ausführungskosten trägt gemäß § 105 FlurbG die Teilnehmergemeinschaft.

8. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird nach § 80 Abs. 2 Ziff. 4 VwGO⁴ angeordnet.

9. Gründe

Ausgelegt gemäß Ziffer 2 dieses Änderungsbeschlusses.

10. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszentrum Neuruppin
Fehrbelliner Straße 4 e
16816 Neuruppin**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Groß Glienicke, den 31.05.2011

*Im Auftrag
gez. Großbelindemann
Referatsleiter Bodenordnung*

Anlage

Gebietskarte – ausgelegt gemäß Ziffer 2 dieses Änderungsbeschlusses

- ¹ Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)
- ² Brandenburgisches Landentwicklungsgesetz vom 29.06.2004 (GVBl. Bbg I Nr. 14 S. 298), zuletzt geändert durch Art.4 des Gesetzes vom 15.07.2010 (GVBl. Bbg I Nr. 28)
- ³ Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2353)
- ⁴ Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22.12.2010 (BGBl. S. 2248)

Land Brandenburg – Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

Öffentliche Bekanntmachung 5 . Änderungsbeschluss

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung hat beschlossen:

Das mit Beschluss vom 01.07.1999 sowie durch den Änderungsbeschluss vom 02.04.2002, den Teilungsbeschluss vom 12.12.2003 und die Änderungsbeschlüsse vom 12.10.2004, 23.10.2006 und 23.02.2007 festgestellte Gebiet des

Bodenordnungsverfahrens Betzin Verfahrens - Nr. 4002I

wird gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG¹ sowie dem BbgLEG² wie folgt geändert:

1. Verfahrensgebiet

1.1 Hinzuziehung von Flurstücken

Zum Verfahrensgebiet werden nachstehend aufgeführte Flurstücke hinzugezogen und auch insoweit die Bodenordnung angeordnet:

**Land Brandenburg
Landkreis Ostprignitz-Ruppin**

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Fehrbellin	Betzin	3	424
		4	83
		6	185, 227, 240
		106	114, 115, 118, 125

Karwesee	104	1, 2, 3, 4, 5, 9, 10, 11, 12, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 127, 130, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 140, 142, 144, 145, 203
----------	-----	---

**Land Brandenburg
Landkreis Havelland**

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Wiesenaue	Vietznitz	15	69, 164
		8	70
		11	52

Die Flächengröße der zugezogenen Flurstücke beträgt lt. Liegenschaftskataster insgesamt 11,1669 ha.



Amtlicher Teil

1.2 Ausschluss von Flurstücken

Nachstehend aufgeführte Flurstücke werden aus dem Verfahrensgebiet ausgeschlossen:

**Land Brandenburg
Landkreis Havelland**

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Wiesenaue	Vietznitz	15	166

Die Flächengröße der ausgeschlossenen Flurstücke beträgt lt. Liegenschaftskataster 0,3615 ha.

Das geänderte Verfahrensgebiet hat nunmehr eine Größe von ca. 3.203 ha.

Das Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage beigefügten Gebietskarte im Maßstab 1: 30.000 dargestellt.

2. Bekanntmachung und Auslage

Der entscheidende Teil des Änderungsbeschlusses wird in den Flurbereinigungsgemeinden und den daran angrenzenden Gemeinden öffentlich bekannt gemacht.

Der Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung

in der **Stadtverwaltung Neuruppin
Karl-Liebknecht-Straße 33/34
16816 Neuruppin**

in der **Stadtverwaltung Nauen
Rathausplatz 1
14641 Nauen**

in der **Stadtverwaltung Kremmen
Am Markt 1
16766 Kremmen**

in der **Gemeinde Fehrbellin
Johann-Sebastian-Bach-Straße 6
16833 Fehrbellin**

in der **Gemeinde Wusterhausen
Am Markt 1
16868 Wusterhausen/Dosse**

im **Amt Temnitz
Bergstraße 2
16818 Walsleben**

im **Amt Friesack
Markstraße 22
14662 Friesack**

jeweils während der Geschäftszeiten aus.

Gleichzeitig liegt der Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte

im **Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszentrum Neuruppin
Fehrbelliner Straße 4 e
16816 Neuruppin**

aus

3. Beteiligte

An dem Bodenordnungsverfahren sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt:

- als Teilnehmer
 - die Eigentümer der zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum.
- als Nebenbeteiligte
 - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Bodenordnungsverfahren betroffen werden,
 - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
 - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Bodenordnungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
 - d) Inhaber von Rechten an den zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
 - e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),
 - f) Eigentümer von nicht zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§§ 42 Abs. 3 und 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Bodenordnungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

4. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zugezogenen Flurstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum auf den zugezogenen Flurstücken werden Mitglieder der Teilnehmergeinschaft Betzin, Brunne/Ortslage und Karwesee/Ortslage.

Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der ausgeschlossenen Flurstücke sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum auf den ausgeschlossenen Flurstücken scheidet insoweit aus der Teilnehmergeinschaft aus.

5. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszentrum Neuruppin
Fehrbelliner Straße 4 e
16816 Neuruppin**

anzumelden.



Amtlicher Teil

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

In sinngemäßer Anwendung der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist hinsichtlich der zugezogenen Flurstücke von der Bekanntgabe des Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Bodenordnungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen,
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden,
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die obere Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dieses der Bodenordnung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zu widerhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des OWiG³). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Für die ausgeschlossenen Flurstücke werden die mit dem Anordnungsbeschluss verfügten Einschränkungen des Grundbesitzes aufgehoben.

7. Finanzierung des Verfahrens

Die Verfahrenskosten trägt gemäß § 104 FlurbG das Land Brandenburg.

Die Ausführungskosten trägt gemäß § 105 FlurbG die Teilnehmergemeinschaft.

8. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird nach § 80 Abs. 2 Ziff. 4 VwGO⁴ angeordnet.

9. Gründe

Ausgelegt gemäß Ziffer 2 dieses Änderungsbeschlusses.

10. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszitz Neuruppin
Fehrbelliner Straße 4 e
16816 Neuruppin**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Groß Glienicke, den 31.05.2011

*Im Auftrag
gez. Großelindemann
Referatsleiter Bodenordnung*

Anlage

Gebietskarte – ausgelegt gemäß Ziffer 2 dieses Änderungsbeschlusses

- ¹ Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)
- ² Brandenburgisches Landentwicklungsgesetz vom 29.06.2004 (GVBl. Bbg I Nr. 14 S. 298), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 15.07.2010 (GVBl. Bbg I Nr. 28)
- ³ Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2353)
- ⁴ Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22.12.2010 (BGBl. I S. 2248)



Amtlicher Teil

Land Brandenburg – Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

Bodenordnungsverfahren Betzin Verf.-Nr. 40021

Vorläufige Besitzeinweisung

Im Bodenordnungsverfahren Betzin, Landkreis Ostprignitz-Ruppin, erlässt das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung als obere Flurbereinigungsbehörde folgende

Anordnung

- I. Die Beteiligten werden hiermit gemäß § 65 Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) in den Besitz der neuen Grundstücke eingewiesen. Ausgenommen sind die Grundstücke im Teilgebiet Wald, in deren Besitz, Verwaltung und Nutzung die Beteiligten bereits mit der Anordnung vom 13. Januar 2010 eingewiesen wurden.
- II. Als Zeitpunkt der Wertgleichheit des eingebrachten Grundbesitzes und der Landabfindung eines jeden Teilnehmers wird der **1. August 2011** festgesetzt (§ 44 Abs. 1 Satz 4 FlurbG). Hiervon bleiben die in den Überleitungsbestimmungen festgesetzten Zeitpunkte und Regelungen unberührt.
- III. Die neue Feldeinteilung ist auf den dieser Anordnung beigelegten Karten dargestellt und wird den Beteiligten durch Auslegung bekannt gegeben. Die Karten liegen ab sofort bis zum 04.08.2011 in der Stadtverwaltung Neuruppin, Karl-Liebkecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin, in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, 14641 Nauen, in der Stadtverwaltung Kremmen, Am Markt 1, 16766 Kremmen, in der Gemeinde Fehrbellin, Johann-Sebastian-Bach-Straße 6, 16833 Fehrbellin, in der Gemeinde Wusterhausen/Dosse, Am Markt 1, 16868 Wusterhausen/Dosse, im Amt Temnitz, Bergstraße 2, 16818 Walsleben und im Amt Friesack, Markstraße 22, 14662 Friesack, jeweils werktags während der Sprechzeiten zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Ferner können die Karten im vorstehenden Zeitraum beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Straße 4e, 16816 Neuruppin eingesehen werden.
- III. Mit den in den Überleitungsbestimmungen vom 31.05.2011 bestimmten Zeitpunkten gehen der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf den in der neuen Feldeinteilung benannten Empfänger über. Die Beteiligten erhalten also zu diesen Zeitpunkten den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke und verlieren den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung ihrer alten Grundstücke. Insbesondere treten die Erzeugnisse der neuen Grundstücke in rechtlicher Beziehung an die Stelle der Erzeugnisse der alten Grundstücke. Soweit an Erzeugnissen oder sonstigen Bestandteilen besondere Rechtsverhältnisse bestehen können, gilt der Empfänger als Eigentümer der neuen Grundstücke (§ 66 Abs. 1 FlurbG).
- IV. Die Überleitungsbestimmungen, die die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand regeln, liegen ab sofort bis zum 04.08.2011 in der Stadtverwaltung Neuruppin, Karl-Liebkecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin, in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, 14641 Nauen, in der Stadtverwaltung Kremmen, Am Markt 1, 16766 Kremmen, in der Gemeinde Fehrbellin, Johann-Sebastian-Bach-Straße 6, 16833 Fehrbellin, in der Gemeinde Wusterhausen/Dosse, Am Markt 1, 16868 Wusterhausen/Dosse, im Amt Temnitz, Bergstraße 2, 16818 Walsleben und im Amt Friesack, Markstraße 22, 14662 Friesack, jeweils werktags

während der Sprechzeiten zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Ferner können die Überleitungsbestimmungen beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Straße 4e, 16816 Neuruppin eingesehen werden.

- V. Anträge auf Beteiligung von Nießbrauchern an den dem Eigentümer zur Last fallenden Beiträgen, auf Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder auf Regelung des Pachtverhältnisses (§§ 69, 70 FlurbG) sind – soweit sich die Beteiligten nicht einigen können – gemäß §§ 66 Absatz 2 und 71 FlurbG spätestens drei Monate nach Erlass dieser Anordnung beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Straße 4e, 16816 Neuruppin zu stellen.
- VI. Die rechtlichen Wirkungen dieser vorläufigen Besitzeinweisung enden mit der Ausführung des Bodenordnungsplanes (§ 61 bzw. § 63 FlurbG, § 66 Absatz 3 FlurbG).
- VII. Die nach §§ 34 und 85 Ziffer 5 FlurbG festgesetzten zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums bleiben bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes bestehen. Deshalb können – soweit in den Überleitungsbestimmungen nichts anderweitiges festgesetzt ist – auch weiterhin Änderungen der Nutzungsart, die über den Rahmen eines ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetriebes hinausgehen (z. B. Rodungen, Beseitigung bzw. Neuanlage von Obstanlagen), Errichtungen oder Veränderungen von Bauwerken und Einfriedungen, Beseitigung von Bäumen, Beerensträuchern, Hecken usw. sowie Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde vorgenommen werden.

Die Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes wird zu gegebener Zeit bekanntgemacht.

Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung wird nach § 80 Absatz 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2248), angeordnet.

Gründe

Die Grenzen der neuen Grundstücke (Abfindungsgrundstücke) sind in die Örtlichkeit übertragen. Die endgültigen Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke liegen vor und das Verhältnis der Abfindung zur Einlage eines jeden Beteiligten steht fest.

Die neue Feldeinteilung ist aus den beiliegenden Karten ersichtlich. Die Beteiligten wurden im Zeitraum von Mai 2010 bis März 2011 über die neue Feldeinteilung informiert und zur Anzeige der neuen Feldeinteilung geladen. Den hierzu erschienenen Beteiligten wurde die neue Feldeinteilung anhand von Karten erläutert und vor Ort angezeigt.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft wurde gemäß § 62 Absatz 2 FlurbG zu den Überleitungsbestimmungen sowie zu dieser Anordnung gehört (§ 25 Absatz 2 FlurbG).



Amtlicher Teil

Die gesetzlichen Voraussetzungen zur Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung sind daher gegeben.

Durch die vorläufige Besitzeinweisung bleibt das Recht der Beteiligten, gegen den noch vorzulegenden Bodenordnungsplan Widerspruch einzulegen, unberührt. Änderungen der Land- und Geldabfindungen sind unbeschadet dieser Anordnung im Bodenordnungsplan und in darauf folgenden Rechtsbehelfsverfahren möglich.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung liegt im überwiegenden Interesse der betroffenen Beteiligten des Verfahrens.

Die Mehrzahl der Abfindungsgrundstücke erstreckt sich über Altparzellen verschiedener Teilnehmer. Eine aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs hätte zur Folge, dass viele Beteiligte ihre Landabfindungen zu dem in den Überleitungsbestimmungen vorgesehenen Zeitpunkt nicht in Besitz nehmen könnten. Der Nutzungswechsel ist grundsätzlich nur zwischen der letzten Ernte und der neuen Pflanzsaison möglich. Der Besitzerwechsel ist somit auf diesen engen Zeitraum abzustimmen, eine Verschiebung über diesen Zeitraum hinaus hätte weiteren Nutzungsausfall zur Folge.

Die vorläufige Besitzeinweisung soll somit der beschleunigten Durchführung des Bodenordnungsverfahrens dienen.

Im Übrigen haben sich die Beteiligten bereits auf den Besitzübergang in diesem Jahr eingestellt. Sie wollen möglichst bald die Vorteile der Besitzzusammenlegung ausnutzen und die erforderlichen Umstellungen und Vor-

bereitungen einleiten. Die Verzögerung der Besitzübernahme hätte deshalb erhebliche Nachteile für die Beteiligten zur Folge.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung sowie gegen die Überleitungsbestimmungen kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Fehrbelliner Straße 4e
16816 Neuruppin**

einzulegen.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Groß Glienicke, den 31.05.2011

Im Auftrag

*gez.
Großelindemann*

(DS)

Ende der amtlichen Bekanntmachungen